

Hinweise

Planteichenerklarung

gemas PlanZV 1

Gemeinde Bunde Landkreis Leer

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB -

Bebauungsplan Nr. 02.16 "Mühlenstraße"

4. Änderung

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB -

Kartengrundlage: LGLN 2018

Übersichtsplan

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Stein konzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unter Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße, 26 603 Aurich, Tel.: 04941-179932 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. fihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Alt ablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer benachrichtigen.

Der Bereich der Mühle ist aufgrund seiner bisherigen Vornutzung als Verdachtsfläche einzustufen. Vom Beginn einer geplanten Baumaßnahme im Bereich der Verdachtsfläche ist zu prüfen, ob weitergehen Untersuchungen erforderlich sind. Der Erkundungsumfang ist mit dem Landkreis Leer als unten Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen.

Leitungsbetreiber - Die Schutzzvorschriften von Leitungsbetreibern (u. a. Wasser, Gas Stromkommunikation) sind zu beachten. Der Verlauf sonstiger Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in örtlichkeit zu überprüfen.

Erdfallgefährdung - Das Plangebiet ist gemäß den Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in die Erdfallgefährdungskategorie 3 eingestuft (Gipshut des Salzstocks Bunde). Die Konstruktion geplanter Gebäude sollte so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintritt eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können.

Kampfmittel - Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Kommune oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover informieren.

Landesstraße - Von der Landesstraße 16 (Mühlenstraße) gehen Emissionen aus. Für neu geplante Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich eines Immissionschutzes geltend gemacht werden.

Sichtdreiecke - Innerhalb der verzeichneten Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen und Bewuchs sowie sonstige sichtversperrende oder sichtbehindernde Nutzungen, soweit sie 0,80 m über der Mitte der fertigen Erschließungsstraße liegen, nicht zulässig.

Immissionen landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsweisen - Das Plangebiet grenzt landwirtschaftliche Flächen und dörflich genutzte landwirtschaftliche Lagen. Bei der Bearbeitung der Flächen und Betriebsweisen entstehen Immissionen in Form von Geräuschen, Gerüchen und Stäuben, die auch auf das Plangebiet einwirken. Diese Immissionen sind jedoch unvermeidbar, im ländlichen Raum üblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

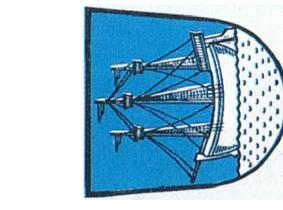
Informationsgrundlagen - Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften – speziell DIN 18 005, DIN 4109) können bei der Gemeinde Bunde Rathaus eingesehen werden.

Teilaufhebung - Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes werden die entgegenstehenden Regelungen in den entsprechenden Teilbereichen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 02 „Mühlenstraße“ (1981), 1. Änderung (2001), 2. Änderung (2005) sowie 3. Änderung (2014) außer Kraft gesetzt.

Es wird auf die kleinräumige Vorbelastung infolge von Geruchsimmissionen westlich der landwirtschaftlichen Betriebsstelle Mühlenstraße 62 hingewiesen. Der zulässige Geruchsimmissionswert im nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet von 10 % der Jahresstunden wird dort rechnerisch bis zu 10 % überschritten. Nach gerechter Abwägung aller Belange, insbesondere aufgrund der geringen Höhe der Überschreitung, der Prägung der Umgebung und des Ortsteiles durch die Landwirtschaft, hält die Gemeinde Bunde diese Überschreitung für noch vertretbar.

Im Auftrag erstellt durch:
P3..
P3 Planungsteam GfR mbH
Osterstraße 33a 2611 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 Fax: 0441 74 211

Unterlagen für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a (3) BauGB
der Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3) BauGB

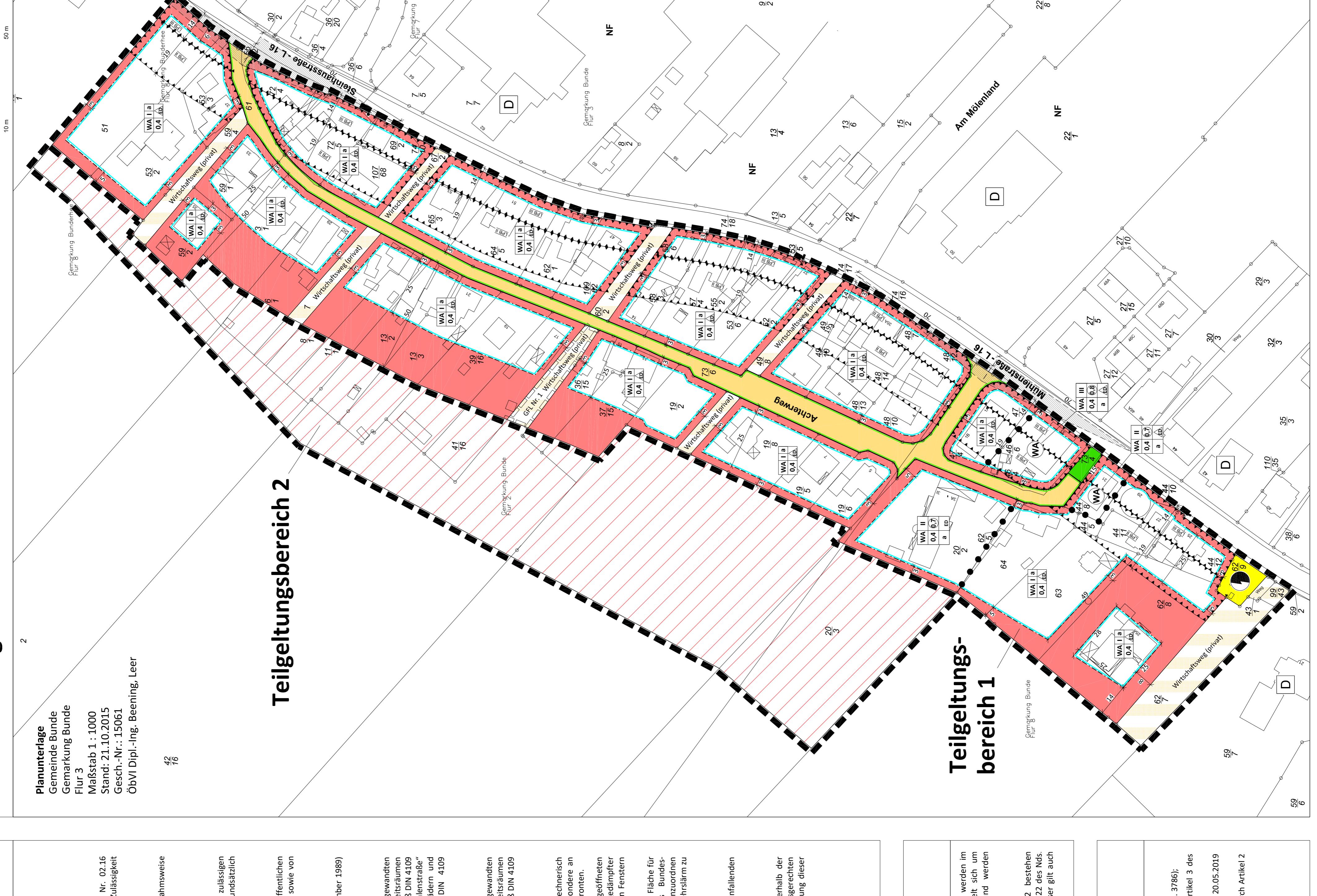


Unterlagen für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3) BauGB

Plantezeichnungen

-extliche Festsetz

Verfahrensvermerk



§1	Räumliche Abgrenzung						
§ 1.1	Teilgeltungsbereich 1						
Die textlichen Festsetzungen § 2 - § 6 gelten für den Teilgeltungsbereich 1.							
§ 1.2	Teilgeltungsbereich 2						
Die innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Mühlenstraße“ einschließlich aller Änderungen werden aufgehoben. Zukünftig richtet sich die zuvor vorhaben auf den durch den Teilgeltungsbereich 2 erfassten Flächen nach § 35 BauGB.							
§ 2 Art der baulichen Nutzung							
Nicht Bestandteil des Bebauungsplans wird folgende, für allgemeine Wohngebiete auszulassige Nutzung:							
<ul style="list-style-type: none"> • Tankstellen (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 (3) Nr. 5 BauNVO). 							
§ 3 Abweichende Bauweise							
Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind nur Gebäude mit einer max. Gebäudelänge (maßgeblich Außenwand) bis 25,0 m (§ 9 (1) BauGB i. V. m. § 22 (4) BauNVO). Gilt die offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO).							
§ 4 Überbaubare Grundstücksfäche							
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksfächern zwischen Baugrenzen und angrenzenden östlichen Verkehrsflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO i. V. m. § 23 (5) BauNVO) Garagen und überdachten Stellplätzen nicht zulässig (§ 12 (6) BauNVO).							
§ 5 Immissionsschutz							
Für die Lärmpiegelbereiche auf Basis der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 2010) gilt:							
Lärmpiegelbereich III:							
An allen der Landesstraße „Mühlenstraße (L 16)“ zugewandten und um bis zu 90° abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB III gemäß „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8, Zeile 3 entsprechen. An allen der „Mühlenstraße“ abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den LPB II „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8, Zeile 2 entsprechen.							
Allgemein gilt:							
<p>a) Die Anforderungen an den passiven Schallschutz können verringert werden, wenn nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind Dies gilt insbesondere gegenüber den Lärmsquelten abgeschirmten oder den Lärmsquelten abgewandten Gebäudefronten.</p> <p>b) Sind in den beschriebenen Aufenthaltsräumen Schlafräume vorgesehen, kann es bei Fenstern zu Schlafstörungen kommen. In diesem Fall ist durch den Einbau schallabsorbierende Schallabschirmungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern zu gewährleisten.</p> <p>c) Die Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) innerhalb der Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes sind auf der der „Mühlenstraße“ abgewandten Gebäudefront an oder durch massive bauliche Anlagen mit einer Mindesthöhe von h = 2 m gegen den Verkehr zu schützen.</p>							
§ 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht							
Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 1 wird zugunsten der Gemeinde Bunde für die Ableitung aus Oberflächenwassers sowie zugehörige Unterhaltungsmaßnahmen ausgesprochen.							
§ 7 Erweiterter Bestandsschutz							
Umbau- und Erweiterungsmöglichkeiten für die bereits bestehenden und geringfügig außefestgesetzten Bauteipiche liegenden Bauwerke sind insoweit möglich, als sie einer funktionalen Nutzung im Rahmen des Bestandes dienen. Eine wertmäßige Verbesserung und Modernisierung Anlagen steht dem Bestandsschutz nicht entgegen (§ 9 (1) BauGB).							
Nachrichtliche Übernahme							
Baudenkmale – Die Gebäude Mühlenstraße 21, 38, 42, 50 und 62 sowie Steinhausstraße 3 Verzeichnis der Baudenkmale gem. § 3 NDSchG (Stand: 18.03.2010) geführt. Es handelt sich um Einzeldenkmale gem. § 3 (2) NDSchG. Sie liegen außerhalb des Änderungsbereichs und nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.							
Auf den Umgebungsschutz von Baudenkmälern nach § 8 NDSchG wird hingewiesen.							
Wallhecken – Im nördlichen Plangebiet wie auch innerhalb des Teilgeltungsbereichs Wallhecken. Diese genießen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 14 Absatz 1 Nr. 1 BauNVO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch A Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist;							
Nds. Bauordnung (NBauO) vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) geändert worden ist.							
Rechtsgrundlagen							
Dipl.-Ing. Beining öffentlicher bestellter Vermessungsingenieur							
Planverfasser							

<h1>Bebauungsplan Nr. 02.16 „Mühlenstraße“, 4. Änderung</h1> <h2>Präambel</h2> <p>Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BaugB) i. V. mit dem Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassung dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.16 „Mühlenstraße“ beschlossen, die nebenstehenden textlichen Festsetzungen am als Satz. Dieser Bebauungsplan wurde nach § 13a BaugB als Bebauungsplan der Verfahren aufgestellt.</p> <p>Bunde, den</p>	<p>SIEGEL</p>	<h2>Aufstellungsbeschluss</h2> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.16 „Mühlenstraße“ beschlossen. Der BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Bunde, den</p>
<h2>Öffentliche Auslegung</h2> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.16 „Mühlenstraße“ und der Beöffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Datum der Bekanntmachung: Ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgemacht.</p> <p>Bunde, den</p>	<h2>Erneute Auslegung</h2> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.16 „Mühlenstraße“ und der Beöffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis (3) BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Bunde, den</p>	<h2>Satzungsbeschluss</h2> <p>Der Rat der Gemeinde Bunde hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.16 „Mühlenstraße“ und der Beöffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis (3) BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Bunde, den</p>
<h2>Inkrafttreten</h2> <p>Der Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.16 „Mühlenstraße“ und der Beöffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis (3) BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Bunde, den</p>	<h2>Verletzung von Vorschriften</h2> <p>Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.16 „Mühlenstraße“ und der Beöffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine nach § 214 (1) BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften: - eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans und - nach § 214 (3) BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geheilte Mängel. <p>Bunde, den</p>	<h2>Plangrundlage</h2> <p>Karte: ALK, ATKIS – Gemeinde Bunde, 21.10.2011, Maßstab 1:1000 Quelle: Gemeinde Bunde, Gemarkung Bunde, Flur 3 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung Herausgebervermerk:  © 2015, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand) Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwählbaren Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Leer, den</p>
<h2>Planverfasser</h2> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-7421 Oldenburg, den</p>	<p>Ö</p>	